

# RS OGH 1981/3/4 1Ob559/81, 3Ob640/81, 7Ob2061/96f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1981

## Norm

ABGB §97

## Rechtssatz

Der durch Austausch des Wohnungsschlusses der Ehewohnung in seinem dringenden Wohnungsbedürfnis verletzte Ehegatte hat gegen den über die Wohnung verfügberechtigten anderen Ehegatten den im streitigen Verfahren durchzusetzenden Anspruch auf tunlichste Wiederherstellung des früheren Zustandes (hier: Heruasgabe eines Schlüssels). Der Anspruch kann auch durch EV gesichert werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 559/81

Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 559/81

MietSlg 33006 = SZ 54/29

- 3 Ob 640/81

Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 640/81

Auch

- 7 Ob 2061/96f

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2061/96f

Vgl auch; Beisatz: Hat ein Ehegatte die Wohnung, über die nur der andere Ehegatte verfügberechtigt ist, verlassen und dient sie nicht mehr seinem dringenden Wohnbedürfnis, stehen ihm keine Ansprüche nach § 97 ABGB, insbesondere auch nicht auf bloßes Betreten ohne Einverständnis mit dem verfügberechtigten Ehegatten zu. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009561

## Dokumentnummer

JJR\_19810304\_OGH0002\_0010OB00559\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)